

## Gemeinde Möglingen

## Bebauungsplan

## „Beim Bierkeller. 1. Änderung“

**Erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.11.2019 und der Frist von 31 Tagen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB erneut um Stellungnahme gebeten.

Über die Stellungnahmen der Behörden wird im Folgenden berichtet:

Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
RP Freiburg	28.11.19	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//19-02123 vom 29.03.2019 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	<b>Kenntnisnahme.</b>
Eisenbahn-Bundesamt	28.11.19	<p>Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind,</li> <li>• das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist,</li> <li>• die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind.</li> </ul> <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. Weiterhin dürfen keine Bahnanlagen geändert werden. Aus den mitgelieferten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es zu irgendwelchen Änderungen kommt. Ergibt sich im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan die Notwendigkeit der Änderung einer Betriebsanlage (z.B. die Versetzung eines Oberleitungsmastens) sind diese Änderungen nur im Rahmen eines Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG zulässig. Wenn an den Bahnanlagen nichts geändert wird, bestehen keine Bedenken, die Flächen sind nachrichtlich darzustellen im B-Plan.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p>Die Bahnflächen liegen außerhalb des Geltungsbereichs. Eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken ist deshalb nicht erforderlich.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wurde im</p>

		(Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.	Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beteiligt.
Syna GmbH	29.11.19	<p>Unsere Stellungnahme vom 17.01.2019 und vom 12.03.2019 behält weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Leider wurde die Stellungnahme vom 12.03.2019 nicht im Bebauungsplan berücksichtigt. Beim Abstimmungstermin am 29.01.2019 für den Neubau der Wasenstraße wurde beschlossen, dass zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie eine Schaltstation erstellt wird. Den von uns vorgesehenen Bereich für den möglichen Standort haben wir im Plan rot eingezeichnet. Wir bitten Sie, den Grundstücksbedarf auf der Gemarkung Möglingen mit einer Breite von 4,0 m und einer Tiefe von 3,0 m (4,0 m x 3,0 m = 12 qm) in diesem Bereich auszuweisen und in den Bebauungsplan einzuarbeiten. Der Zugang soll vom Gehweg aus erfolgen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Teilweise Berücksichtigung.</b> Im Textteil des Bebauungsplans wird bereits eine Schaltstation innerhalb der Verkehrsgrünfläche zugelassen. Im Rahmen der Bauausführungen wird in Bezug auf den genauen Standort der Schaltstation eine Abstimmung zwischen der Stadt Ludwigsburg und der Syna GmbH getroffen. Eine in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festzusetzende Versorgungsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB ist damit nicht erforderlich.</p> <p>Generell werden die Leitungsträger weiterhin in den Planungsprozess mit einbezogen. Baubeginn und Bauablauf erfolgen in enger Abstimmung mit den Leitungsträgern.</p>
Regierungspräsidium Stuttgart - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	09.12.19	<p><b>Raumordnung</b> Zunächst verweisen wir auf PS 4.1.1.8 (Z) Regionalplan Stuttgart. Als Trasse für Straßenbaumaßnahmen im regionalbedeutsamen Straßennetz ist die A 81 zwischen Zuffenhausen und Pleidelsheim in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiet festgelegt. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem späteren Straßenbau entgegenstehen könnten oder mit den Straßentrassen nicht vereinbar sind, nicht zulässig. Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB</p>	<b>Kenntnisnahme.</b>

		sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen.	
Regierungspräsidium Stuttgart Referat 51 Recht und Verwaltung	13.12.19	Im Beteiligungsformblatt des Regierungspräsidiums Stuttgart wurde der Punkt „Betriebe nach StörfallV, § 50 BImSchG“ als betroffen angekreuzt. Diesbezüglich meldet das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 – Umwelt, Fehlanzeige.	<b>Kenntnisnahme.</b>
Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH	10.12.19	Von Seiten der SWLB gibt es keine Einwände bzgl. den im Betreff genannten Änderung des Bebauungsplans.	<b>Kenntnisnahme.</b>
DB Immobilien	16.12.19	<p>Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde Möglingen oder den einzelnen Bauherren - auf eigene Kosten - geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.</p> <p>Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</p> <p>Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können,</p>	<b>Kenntnisnahme.</b>

		<p>ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p> <p>Alle Beteiligungen und Anfragen sind an die folgende Stelle zu richten: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Gutschstraße 6 in 76137 Karlsruhe</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden.</p>	<p><b>Berücksichtigung.</b> Es wird entsprechend verfahren.</p>
Regierungspräsidium Stuttgart Straßenwesen und Verkehr	17.12.19	<p>Dem oben aufgeführten Bebauungsplan kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden.</p> <p>Zunächst verweisen wir in dem oben genannten Verfahren auf unsere Stellungnahme vom 03.04.2019. Die hier festgelegten Forderungen bezüglich des Regenüberlaufbeckens wurden neu geplant und gemäß den vorgelegten Planunterlagen eingehalten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass in diesem Bereich an der Bundesautobahn A 81 Ausbauabsichten - „8-spuriger Ausbau- WB* weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ - bestehen.</p> <p>Der mit dem Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 44 - abgestimmte Anbauabstand von 40 m, gemessen ab der Mittelleitplanke der Bundesautobahn A 81, wird laut den vorgelegten Unterlagen eingehalten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der abgestimmte Anbauabstand für alle weiteren baulichen Anlagen gilt und somit auch für die in der textlichen Festsetzung genannten Schaltstation (Elektrizität), daher ist diese außerhalb der 40 m - Linie vorzusehen.</p> <p>Wir möchten Sie bitten uns im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Ein entsprechender Hinweis wurde im Textteil des Bebauungsplans (siehe Ziffer C 8.) aufgenommen.</p> <p><b>Berücksichtigung.</b> Es wird entsprechend verfahren.</p>
Netze BW	18.12.19	<p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten wir elektrische und fernmeldetechnische Anlagen.</p> <p>Bei der Ausarbeitung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans bitten wir – sofern noch nicht geschehen, unsere 110-kV-Leitungsanlagen einschließlich der Schutzstreifen nach Ziffer 8 und 15.5 der Planzeichenverordnung (PlanZV) als Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB) darzustellen. Auf dem Schutzstreifen ist sowohl im Zeichnerischen- als auch im Textteil ein Leitungsrecht (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB) zugunsten der Netze BW festzusetzen.</p>	<p><b>Berücksichtigung.</b> Ein entsprechender Hinweis wurde im Textteil des Bebauungsplans (siehe Ziffer C 7.) aufgenommen. Vorgespräche mit der Netze BW sind erfolgt. Die Netze BW wird weiterhin in den Planungsprozess mit einbezogen. Baubeginn und Bauablauf erfolgen in enger Abstimmung mit den Leitungsträgern. Der Leitungsabstand wurde</p>

		<p>Die Lage unserer 110-kV-Leitungsanlagen gehen aus den beigefügten Lageplänen hervor.</p> <p>Die Leitungsachse ist lagerichtig im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt. Die Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitungen sind aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich und betragen unterschiedliche Breiten, welche jeweils rechts und links der Leitungsachsen bemaßt sind. Wir bitten, den Schutzstreifen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans entsprechend <u>richtig</u> darzustellen.</p> <p>In den Textteil des Bebauungsplans bitten wir im Kapitel „C 7. Leitungen“ folgenden Inhalt ergänzend zu „Leitungen der Netze BW GmbH“ mit aufzunehmen:</p> <p>„Für die überörtliche Stromversorgung bestehen Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW GmbH. Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Fläche ist eine bauliche Nutzung nicht oder nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.</p> <p>Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplannungen im Abstand von 30 m rechts und links der Hochspannungsfreileitungsachsen sind der Netze BW GmbH zur Prüfung vorzulegen. Im gesamten Bereich der Freileitungen ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial, leicht brennbaren Stoffen o.ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag nicht gestattet. Die Mindestabstände der Hochspannungsleitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen (z.B. Straßen, Wege) sind unterschiedlich bemessen. Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.“</p> <p>Bei der Veräußerung von öffentlichen Grundstücken im Schutzstreifen der Leitungsanlage muss auf dem Grundstück eine Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht begründet werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Netze BW GmbH Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe.</p> <p>Nach dem uns vorliegenden Bebauungsplanentwurf sind im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung öffentliche Verkehrsflächen, Verkehrsgrün und ein Regenüberlaufbecken vorgesehen.</p> <p>Dieser Ausweisung können wir nur unter nachfolgenden Voraussetzungen zustimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Um die Standsicherheit der Masten nicht zu beeinträchtigen, darf das be-</li> </ul>	<p>von Netze BW direkt geprüft und wird eingehalten.</p> <p><b>Berücksichtigung.</b> Die unterschiedlichen Breiten der Schutzstreifen wurden im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ergänzt.</p> <p><b>Berücksichtigung.</b> Die Ziffer C 7. wurde im Textteil des Bebauungsplans entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Teilweise Berücksichtigung.</b> Im Bereich des Leitungsrechts bzw. des Schutzstreifens sind laut</p>
--	--	--	--

		<p>stehende Gelände auf einer rechteckigen Fläche mit einem seitlichen Abstand von mindestens 10 m vom nächstliegenden sichtbaren Mastfundament nicht verändert werden, keine baulichen Anlagen oder Verkehrsflächen errichtet werden und keine Bepflanzung von Gehölzen und Bäumen vorgenommen werden. Im Bereich der Straßenverlängerung „Beim Bierkeller“ steht westlich auf dem Flst. 5712 unser Mast 1 der Leitungsanlage 9141. Der Abstand von Mastmitte bis zum geplanten Straßenrand beträgt ca. 4,9 m. Da an diesem Mast das Gelände mit größter Wahrscheinlichkeit verändert wird und der geplante Straßenrand unmittelbar an das oberirdisch sichtbare Fundament heranragt, ist die Straßenplanung insbesondere wegen des Mastfundaments und einem vorzusehenden passiven Anprallschutz mit der Netze BW abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Um die Erneuerung, den Betrieb und die Instandhaltung der Masten dauerhaft sicherzustellen, darf das bestehende Gelände auf einer rechteckigen Fläche mit einem seitlichen Abstand von ca. 20,0 m vom nächstliegenden sichtbaren Mastfundament nicht mit Gebäuden o.ä. bebaut werden. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass eine Zufahrt zu den Maststandorten auch mit Lastkraftwagen möglich ist.</li> <li>• Werbetafeln, Fahnenmasten, Laternenmasten u. ä. dürfen, sofern sie im Schutzstreifen der Hochspannungsleitung geplant sind, nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW errichtet werden.</li> <li>• Die Endwuchshöhe von Bäumen und Gehölzen im Schutzstreifen dürfen einen Abstand von 5 m zu den Leiterseilen nicht unterschreiten, um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden</li> <li>• Bei einer Parallelführung langer metalener Strukturen (z.B. Zaun, Metalldach) zur 110-kV-Leitung kann es zu Beeinflussungsspannungen auf dieser kommen. Lange metallene Strukturen sind mit isolierenden Elementen zu unterbrechen und zu erden, um die Schleifenwirkung und damit die Induk-</li> </ul>	<p>den Festsetzungen des Bebauungsplanes keine baulichen Anlagen zulässig. Ein entsprechender Hinweis zu Pflanzungen wurde im Textteil des Bebauungsplans unter Ziffer C 7. aufgenommen.</p>
--	--	---	--

		<p>tion zu vermindern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.</li> <li>• Wir weisen darauf hin, dass es im Schutzstreifen der Hochspannungsleitung durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.</li> <li>• Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist unserem Auftragszentrum-Mitte-HS, Tel. 07141-79632-144 mindestens 14 Tage vorher mitzuteilen.</li> </ul> <p>Unsere bisher zum Bebauungsplanverfahren gemachte Stellungnahme vom 13. Januar 2017 (Vorgang Nr. 2017.0012) hat weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Wir haben daher zur Bebauungsplanänderung keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bitte überlassen Sie uns eine digitale Fertigung (CD-ROM) des rechtskräftigen Bebauungsplans für unseren Gebrauch.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	
Bodenseewasserversorgung	19.12.19	<p>Den Bebauungsplan „Beim Bierkeller, 1. Änderung“ in Möglingen haben wir geprüft. In diesem Schreiben erhalten Sie Bestandspläne unserer Anlagen, die durch die Maßnahme tangiert werden.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich bei der betroffenen Fernwasserversorgungsleitung DN 800 St Sw um eine der beiden Hauptachsen zur Versorgung des mittleren Neckarraums bis hin an die nördliche Landesgrenze handelt. Über diese Leitung fließen teilweise 4.000 l/s mit einem Druck von bis zu 25 bar.</p>	<p><b>Berücksichtigung.</b> Es wird entsprechend verfahren.</p> <p><b>Teilweise Berücksichtigung.</b> Die Entleerungsleitung befindet sich innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche. Eine Darstellung in der Planzeichnung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich. Zudem wurde ein entsprechender Hinweis im Textteil des Bebauungsplans</p>

		<p>Die Anlagen der BWV befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von 10 Meter Breite, der über Grunddienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge rechtlich gesichert ist. Die im Schutzstreifen geltenden Nutzungseinschränkungen sind unseren Schutz- und Sicherheitshinweisen zu entnehmen. Insbesondere verweisen wir dazu auf den Punkt 10.</p> <p>Unsere betroffene Leitung DN 800 St Sw mit dem dazugehörigen Schutzstreifen wurde in Ihrem Plan lagerichtig übernommen. Es fehlt allerdings unsere oben genannte dazugehörige Entleerungsleitung DN 300 St Sw welche in die Kanalisation mündet. Diese Leitung mit Beschreibung (Dimension und Bauart) und der zugehörige Sicherheitsstreifen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes noch zu berücksichtigen.</p> <p>Im Übrigen gelten unsere bisher abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens, sowie unsere darin genannten Sicherheitsbestimmungen in Bezug auf unsere Anlagen.</p> <p>Für die Berücksichtigung unserer Belange möchten wir uns im Voraus bedanken. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>aufgenommen. Generell werden die Leitungsträger weiterhin in den Planungsprozess mit einbezogen. Baubeginn und Bauablauf erfolgen in enger Abstimmung mit den Leitungsträgern.</p>
Stadt Ludwigsburg	20.12.19	Seitens der Stadtverwaltung Ludwigsburg werden dazu keine Anregungen vorgebracht.	<b>Kenntnisnahme.</b>
Stadt Asperg	23.12.19	Gerne verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 05.03.2019 im Rahmen des Anhörungsverfahrens.	<b>Kenntnisnahme.</b>
LRA Ludwigsburg Bauen und Immissionschutz	03.01.20	<p><u>I. Naturschutz</u></p> <p>Da nicht eindeutig zu erkennen ist, in welchem Teil der Verkehrsgrünflächen die Schaltstation zulässig ist, weisen wir darauf hin, dass gem. § 30 BNatSchG Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, verboten sind. D.h., um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist ein Mindestabstand von 5 m zu dem Biotop "Feldgehölze und Feldhecke an der A 81" einzuhalten.</p> <p>Somit ist entweder der Standort für die Schaltstation unter Beachtung der oben stehenden Ausführungen eindeutig zu bestimmen, oder es ist der Mindestabstand von 5 m zu dem geschützten Biotop festzusetzen.</p> <p>Zudem wären grundsätzlich ein Hinweis zu dem vorgenannten Biotop in den textlichen Festsetzungen und eine Darstellung dessen in der Planzeichnung des Bebauungsplans wünschenswert. So wäre eine Abgrenzung zu den Verkehrsgrünflächen auch eindeutig zu</p>	<p><b>Teilweise Berücksichtigung.</b></p> <p>Eine Festsetzung für die Schaltstation ist weder im zeichnerischen noch im Textteil des Bebauungsplanes erforderlich, da zum Einen für die konkrete Standortwahl eine gewisse Flexibilität ermöglicht wird, zum anderen der Anbauabstand der angrenzenden BAB 81 ohnehin zu beachten ist. Hierzu wurde im Textteil unter C 8. hingewiesen, dass Schaltstationen innerhalb der Anbauverbotszone nicht zulässig sind.</p>

		erkennen.	
		<p><b>II. Wasserwirtschaft und Bodenschutz</b>  <u>Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer:</u>  Die Entwässerung wurde mit der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 24.09.2019 bereits zugelassen. Keine weiteren Anregungen oder Hinweise erforderlich.</p> <p><u>Wasserschutzgebiete/Grundwasserschutz:</u>  Das Gutachten des Büros Peter Bergmann Geotechnik Nr.: 1117369 vom 11.11.2017 über die bereits durchgeführten Baugrunduntersuchungen sollte dem Bebauungsplan beigelegt werden.</p> <p><u>Bodenschutz:</u>  Unter den Hinweisen im Bebauungsplan wird lediglich auf das Beiblatt „Regelungen zum Schutz des Bodens (Stand 2015)“ verwiesen. Da es den Unterlagen weder beiliegt, noch der Inhalt zitiert wurde, bitten wir erneut darum, das Beiblatt den Bebauungsplanunterlagen beizufügen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b></p> <p><b>Berücksichtigung.</b>  Auf das Gutachten wird im Textteil des Bebauungsplanes unter C 5. hingewiesen.</p> <p><b>Teilweise Berücksichtigung.</b>  Das Beiblatt wurde zu den Bebauungsplanakten genommen. In den Hinweisen zum Textteil des Bebauungsplans (Ziffer C 3.) wird an die derzeit aktuelle Fassung verwiesen. Diese Handhabung ermöglicht, ggf. auf eine zukünftige Fortschreibung des Beiblatts zu reagieren.</p>
		<p><b>III. Vermessung, Flurneueordnung und Landkreisentwicklung</b></p> <p><u>Breitband:</u>  Die Verpflichtungen des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) sind zu prüfen und entsprechend umzusetzen. Insbesondere weisen wir auf die Verpflichtung hin, bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten eine bedarfsgerechte Mitverlegung sicherzustellen. Um die Vollständigkeit des im Landkreis Ludwigsburg geführten Leerrohrmanagements gewährleisten zu können, sind wir darauf angewiesen, dass Sie uns spätestens vier Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen alle Informationen zu den verlegten Leerrohren mitteilen. Hierzu benötigen wir Angaben über Lage, Dimensionierung und Material.</p> <p><u>Flurneueordnung:</u>  Durch das oben genannte Vorhaben wird kein laufendes oder geplantes Flurneueordnungsverfahren berührt.  Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahmen von Januar 2017 und Mai 2019.</p>	<p><b>Berücksichtigung.</b>  Es wird entsprechend verfahren.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>